

Zum Modell der Altersversorgung für die deutschen Ordensleute

Von Bernward Hegemann O. P., Köln

Die Dokumentation „Das Modell des solidarischen Gemeinschaftswerks zur Altersversorgung der deutschen Ordensleute“ ist in der Form der Eingabe an die Deutsche Bischofskonferenz und an den Verband der Diözesen Deutschlands vom 19. 7. 1971 in dieser Nummer der AN abgedruckt. Bischofsvikar Prälat Jansen hat dazu in einem eigenen Artikel „Altersversorgungswerk für die Ordensleute“, der ebenfalls in dieser Nummer der Ordenskorrespondenz abgedruckt ist, einen interessanten Kommentar geliefert, der mit dazu beiträgt, das Modell in seiner augenscheinlichen Kompliziertheit besser zu verdeutlichen. Diese Abhandlung dagegen will in knappen Formulierungen spezielle Aspekte des Modells erklären.

Was heißt solidarisches Gemeinschaftswerk?

Auch die gesetzl. Rentenversicherung versteht sich als Solidaritätsgemeinschaft der Versicherten, d. h.: Die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber bezahlen jeweils zur Hälfte den Beitrag an die Rentenversicherung für die spätere Altersversorgung des Arbeitnehmers. Die gleiche Grundkonzeption liegt dem Modell zugrunde: Die Ordensgemeinschaften bezahlen für ihre Ordensmitglieder, ausgenommen bestimmte Sonderfälle, die ersten 50,— DM der Beitragslast, während die zweiten 50,— DM von denen zu erbringen sind, für welche die Ordensgemeinschaft in Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags ihre Ordensmitglieder abstellt. Dabei sind in der Mehrheit Träger kirchlicher Einrichtungen angesprochen, gleich ob es sich dabei um Bistümer, Kirchengemeinden, um den Caritas-Verband oder um sonstige kirchliche Einrichtungen handelt. Unter diesen Begriff fallen auch die nur klosterintern eingesetzten Ordensmitglieder, wobei allerdings bei Verwirklichung des Modells hinsichtlich dieser Definition strenge Maßstäbe anzulegen sind. Denn aufgrund der Auswertung der „gelben Fragebogen“ ergibt sich in Einzelfällen ein krasses Mißverhältnis zwischen den Ordensmitgliedern, die „produktiv“ und zwischen denen, die nur klosterintern eingesetzt sind. Dem Grunde nach kann man also sagen, daß die Solidarität sich darin ausdrückt, daß Orden und Kirche je zur Hälfte die Beitragslast für das Altersversorgungswerk tragen. Diese Aussage, das muß klar zum Ausdruck gebracht werden, ist global zu verstehen. Denn hinsichtlich der Abwälzung der zweiten 50,— DM verbleibt eine bestimmte Restquote bei einzelnen Ordensgemeinschaften. Diese sind aufgrund des Modells gezwungen, in harten Verhandlungen die Abwälzung der zweiten 50,— DM im Rahmen von bestehenden Mutterhausverträgen mit nicht-kirchlichen Trägern auszuhandeln; bei den Ordensmitgliedern, die in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben tätig sind, bietet sich nach der gegenwärtigen Rechtslage für die Erhöhung der pauschalierten Unterhaltsaufwendungen (die sogenannten Verrechnungslöhne) die Formel „Zwangsumlage“ an, während bei ordenseigenen Wohlfahrtsunternehmen bzw. Einrichtungen, die nicht den Selbstkosten entsprechend subventioniert werden oder bei denen nur pro Kopf des Pflégling ein pauschaler Pflegesatz gezahlt wird, noch die Formel für die Abwälzung der zweiten 50,— DM gefunden werden muß. Sonderverhältnisse bestehen für Ordensleute, die an ordenseigenen Schulen als Lehrer tätig sind; hier muß im Zuge der Realisierung des Modells eine Formel gefunden werden, die entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der Privatschulfinanzierungsgesetze der Bundesländer eine defizitneutrale Abwälzung der zweiten 50,— DM zuläßt. Bei ordenseigenen Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen dürfte die Abwälzung der zweiten 50,— DM, ggf. auch die Übertragung der gesamten Beitragslast von 100,— DM pro Monat und Person, im Rahmen der Pflegesatzkosten-Verordnung keine besonderen

Schwierigkeiten bereiten. Es bleibt also, bewiesen durch die statistischen Erhebungen, dem Grunde und dem Umfang nach bestehen, daß die Solidarität dadurch zum Ausdruck kommt, daß sich Orden und Kirche in der Aufbringung der Beitragslast zur Hälfte beteiligen, wobei nicht verhehlt werden kann, daß für einen Teilbereich bezüglich der Abwälzung der zweiten 50,— DM die Ordensgemeinschaften gezwungen sind, hart mit ihren Partnern zu verhandeln. Das hat nicht nur negative, sondern auch positive Seiten zur Folge. Die Ordensgemeinschaften werden auf diese Weise gezwungen, die Rentabilität ihrer eigenen Einrichtungen zu überprüfen. Denn in diesem Zusammenhang darf man ruhig feststellen, daß bei unseren Ordensgemeinschaften das betriebswirtschaftliche Kostendenken noch nicht sehr weit verbreitet ist. Dieses gilt speziell auch hinsichtlich jener Ordensleute, die in wirtschaftlichen Betrieben eingesetzt sind, die speziell der innerbetrieblichen Versorgung autark dienen. Damit wird nicht nur ein betriebswirtschaftliches Denken provoziert, sondern gleichzeitig die Frage nach der Berufung gestellt. Denn unter den heute vorgegebenen Verhältnissen erscheint es nicht mehr als tragbar, daß die Mehrzahl von Ordensangehörigen in rein innerklösterlichen Versorgungsbetrieben tätig ist. Für die diesbezüglichen Entscheidungsfindungen müssen also jene Maßstäbe angewandt werden, die heute in der Wirtschaft gang und gäbe sind.

Vielleicht läßt der Begriff der klosterintern tätigen Ordensmitglieder in der Dokumentation den wirklich gemeinten Sachverhalt nicht klar erkennen. Zunächst fallen unter diese Sammelbezeichnung alle diejenigen Ordensmitglieder, die nur klosterintern tätig sind, die aber durch ihre unauffällige Arbeit dazu beitragen, daß die anderen Ordensmitglieder extern, also apostolisch wirken können. Dazu gehören also nicht nur diejenigen Ordensmitglieder, die putzen und kochen, welche die Pforte oder die Sakristei besorgen, wobei letztere Tätigkeiten in vielen Fällen schon wieder einen apostolischen Bezug beinhalten, sondern unter diese Rubrik fallen auch alle Ordensleute, die — vornehmlich bei Priesterorden, aber auch in zunehmendem Maße bei laikalen Ordensgemeinschaften — in der fach- oder hochschulmäßigen Ausbildung der Ordensmitglieder tätig sind. Der Ausbildungsbereich schlägt bei den Ordensgemeinschaften mehr und mehr als Kostenfaktor zu Buche, während durchweg die klösterliche Verwaltung zahlenmäßig bei den Generalaten und Provinzialaten kaum Kostenfaktor ist.

Es wäre also durchaus begrüßenswert, wenn die Ordensgemeinschaften anlässlich der von uns erwarteten Durchführung des Versorgungsmodells ihre innerklösterlichen Betriebswirtschaften durchforsten und rationalisieren würden.

Was heißt Altersversorgung?

Die Krankenversicherung deckt ein potentielles, seinem Umfang nach nicht vorher abwägbares Risiko ab. Jede Altersversorgung, gleich welches System man wählt, beinhaltet eine Kapitalbildung, möglichst schon in jungen Lebensjahren, damit aus diesem angesammelten Kapital ab einem bestimmten Alter eine Rente ausbezahlt werden kann. Das gilt auch in vollem Umfang für das Modell. Sein Vorteil liegt darin, daß ab 1. 1. 1974 für alle, die dann 70 Jahre alt sind, bereits die Leistung gewährt wird, gleich ob für den Einzelnen vorher Beiträge gezahlt wurden oder nicht und daß der insgesamt pro Kopf bzw. Ordensmitglied zu erbringende Monatsbeitrag von 100,— DM, erst recht dann, wenn man sich die Alterspyramide ansieht, niedrig ist. Die effektiven Beitragsbelastungen von Ordensgemeinschaft zu Ordensgemeinschaft werden schwanken; in einigen Fällen kann die Leistung höher liegen als die Beitragslast, in andern Fällen kann es zu einem ungefähren Ausgleich kommen. Das ist aber, von der Struktur der Altersversorgung her gesehen, keine normale, sondern eine atypische Situation, eben bedingt dadurch, daß das Modell einen doppelten Altersberg verkraften muß. Der

Normalfall dagegen ist bei Ordensgenossenschaften gegeben, die noch einen gesunden Altersaufbau haben, bei denen also die Basis der jüngeren Ordensmitglieder sehr breit ist, und damit sich die Alterspyramide nach oben hin klassisch zu spitzt. Für diesen Typ der Ordensgemeinschaft, nur vom Altersaufbau her betrachtet, bedeutet der Beitritt zum Altersversorgungswerk zunächst eine finanzielle Belastung, die aber, auf Zeit, Zahl und Leistung hin betrachtet, immer noch geringer ist als die Belastung, die dann erwachsen würde, wenn die betroffenen Ordensmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung oder privat versichert wären. Man darf das Modell nicht kurzfristig angehen. Eine konkrete Durchrechnung der Zahlen bei einer Ordensgemeinschaft, die noch über einen gesunden Altersaufbau verfügt, zeigt, daß mittelfristig schon ein Ausgleich zwischen Beitragslast und Leistungen erfolgt, daß langfristig das Modell — „mit Gewinn“ arbeitet.

Sind 300,— DM Leistung in dieser Höhe wirklich notwendig oder nur ausreichend?

Zunächst sind die 300,— DM unter dem Gesichtspunkt der Valuta per 1. 1. 1974 zu betrachten. Zweitens ist zu sagen, daß ein Einzelstehender mit 300,— DM monatlich sein Leben nicht fristen kann. Bei dem Modell geht es aber nicht darum, den Lebensunterhalt des einzelnen Ordensmitgliedes sicherzustellen, sondern die 300,— DM Monatsleistung stellen eine Art Zuschuß an die konkrete, lokale Ordensgemeinschaft dar, damit sie in der Lage ist, ihre älteren Mitschwwestern oder Mitbrüder mitzuversorgen, weil diese mehrheitlich nicht mehr in der Lage sind, durch ihre Arbeit zum Unterhalt der Kommunität beizutragen. Für ein Gemeinschaftsmitglied sind die 300,— DM weder zu hoch noch zu niedrig, sondern angemessen, weil in einem Kloster das, was man sonst mit Wohnung und Mobilar bezeichnet, bereits vorhanden ist und weil damit die sog. Lebenshaltungskosten bei einer klösterlichen Gemeinschaft, umgerechnet auf den Pro-Kopf-Verbrauch, nicht in dem Umfange zu Buche schlagen, wie das bei einer Einzelperson der Fall ist.

Man könnte einwenden: Die 300,— DM sind auch per 1974 zu hoch. Oder sie werden allgemein deswegen noch nicht benötigt, weil die Versorgung der Ordensleute, die schon über 70 Jahre alt sind, bereits oder jetzt noch gesichert ist. Es muß an dieser Stelle nochmals davor gewarnt werden, das Modell, das eine langfristige Konzeption darstellt, nur nach dem heutigen Status zu beurteilen. Auch wenn der eine oder der andere Einwand stimmen sollte, kann man die noch nicht benötigte Mehrleistung als de facto-Beitragsermäßigung oder schon als Dynamisierung der bereits benötigten Leistungen verstehen.

Was geschieht mit dem Modell, wenn nicht alle Ordensgemeinschaften beitreten?

Das Modell ist nach Art eines geschlossenen Fonds gedacht; nur jetzt, aber nicht später ist ein Beitritt möglich. Denn das Umlageverfahren des Modells setzt voraus, daß seine Berechnungsgrundlagen nicht durch später hinzukommende Risiken wesentlich verändert werden. Deshalb ist in der Konzeption vorgesehen, daß Ordensgemeinschaften, die nicht beitreten wollen, über eine neutrale Stelle den Nachweis erbringen müssen, daß sie im Hinblick auf die Altersversorgung ihrer Ordensmitglieder auf Dauer wenigstens die Leistungen des Modells garantieren können.

Verständlicherweise wird die Frage nach der Beitrittswilligkeit nicht davon abhängig gemacht werden können, wie die einzelne Ordensgemeinschaft ihren derzeitigen personellen und finanziellen Status beurteilt. Hinsichtlich der personellen

Entwicklung tappen wir alle im Dunkeln. Uns fehlen derzeit rd. 70 %, bezogen auf die langfristige Mitte an Ordensnachwuchs. Verbessert oder verschärft sich sogar das Nachwuchsproblem? Wer möchte da Prophet sein? Andererseits ist unter den heutigen politischen Auspizien und sich abzeichnenden Tendenzen der alleinige Besitz von Grund und Boden nicht mehr Garant dafür, daß sich notfalls aus dem Erlöswert die Altersversorgung sicherstellen läßt. Aber auch eine Rücklage, wenn sie tatsächlich vorhanden ist, in Form von Aktien, fest verzinslichen Wertpapieren, Sparkassenbüchern oder Termingeldern garantiert angesichts der heutigen inflationären Strömungen nicht mehr, daß sich aus den Anlage-Renditen die alt gewordenen und aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Mitschwestern oder Mitbrüder versorgen können. Im Gegenteil, der Nettozins liegt heute knapp mit 0,5 bis 1 % über der jährlichen Inflationsrate, so daß man schon fast den Zeitpunkt vorausberechnen kann, von dem ab man nicht mehr vom Ertrag, sondern von der Substanz leben muß. Im übrigen ist das Anlage-Geschäft so schwierig geworden, daß bereits geringfügige Fehldispositionen — Ordensleute sind auf diesem Gebiet normalerweise keine Fachleute — bereits zu unwiderruflichen Verlusten führen. Außerdem gibt es heute noch kein kirchenrechtliches Mittel, um eine auch noch so wohlgemeinte Rücklage für die Altersversorgung der eigenen Mitschwestern oder -brüder so abzusichern, daß nicht das nächste General- oder Provinzkapitel über diese Rücklage für andere Zwecke verfügen kann.

Man kann auch die Entscheidung zum Beitritt nicht vom derzeitigen personellen Status abhängig machen. Die Nachwuchsfrage, wenn auch vielfach durch externe Faktoren bedingt, ist mittlerweile so prekär geworden, daß der Stand von heute keinesfalls mehr für morgen garantiert ist. Konkrete Modellrechnungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß bereits der Ausfall von 2 Nachwuchs-Jahrgängen zum Umkippen der Alterspyramide führen kann.

Es ist nicht zu bestreiten, daß für manche Ordensgemeinschaften schon die Aufbringung der ersten 50,— DM eine kaum zu verkraftende finanzielle Belastung darstellt. Aber das Problem der Altersversorgung steht nun einmal im Raum, gleich ob ein solidarischer Gemeinschaftswerk zustande kommt oder nicht, oder ob die Orden sich genötigt sehen, eine andere Lösung anzustreben. Man muß das Problem der Altersversorgung und das Modell in einem größeren Zusammenhang sehen. Die Antwort auf die Frage, ob eine konkrete Ordensgemeinschaft die auf sie zukommenden Belastungen aufbringen kann oder nicht, kann nur aufgrund einer betriebswirtschaftlich fundierten Bilanz gegeben werden. Sollte in Einzelfällen die Antwort „nein“ lauten, dann muß die betreffende Ordensgemeinschaft nach dem heutigen Verständnis der pastoralen Bedeutung der Orden diese Schwierigkeiten mit ihrem Ortsbischof erörtern. — Aber auch eine Ordensgemeinschaft, die es aus realpolitischen Gründen wirklich nicht nötig hat, dem solidarischen Gemeinschaftswerk beizutreten, muß sich die Frage stellen, ob sie nicht aufgrund der sozialpolitischen Faktoren dem solidarischen Gemeinschaftswerk beitreten muß (bezüglich der Terminologie vgl. OK 1970, S. 481 f.), weil heute die jüngeren Ordensmitglieder eine normativ fixierte Garantie ihrer Versorgung im Alter postulieren.

Das Modell basiert auf dem Umlage-Verfahren

Welches sind seine Vorteile gegenüber dem sog. Kapitaldeckungsstock-Verfahren (vgl. OK 1970, S. 486 ff.)? Das Umlageverfahren auf der Basis des Modells bindet keine großen Kapitalmassen. Lediglich durch die Vorlaufzeit von 2 Jahren sammeln sich Kapitalien in Höhe von rd. 150 Mill. DM an. Diese Summe wird benötigt, um die Beitragslast einerseits und die Leistungserbringung andererseits für wenigstens 10 Jahre stabil zu halten. Diese „Rücklage“ wird sich innerhalb der nächsten 12 Jahre wegen des Altersüberhangs von selbst aufzehren, so daß das Umlage-

verfahren dem Grunde nach auf die Formel hinausläuft: Das Beitragsaufkommen dient dazu, die Leistungen zu finanzieren.

Die neuesten versicherungsmathematischen Berechnungen vom 31. 8. 1971 haben ergeben, daß die Tragbarkeit des Modells wenigstens bis 1984 garantiert ist. Dann kann eine kritische Phase eintreten, deren Höhepunkt aber bereits 1989 überschritten ist. Aber kein Futurologe wird voraussagen, wie die tatsächliche Entwicklung verläuft. Das hängt nicht so sehr von der Sterberate ab, sondern davon, wie sich der Ordensnachwuchs — derzeit fehlen etwa 70 % des langfristigen Durchschnitts — stabilisiert.

Die oben erwähnten versicherungsmathematischen Berechnungen vom 31. 8. 71 weisen außerdem nach, daß das Modell sehr flexibel, nämlich entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung in der BRD, gehalten werden kann. Das ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil, der bei allen anderen Lösungen nicht gegeben ist.

Das Modell weist noch einen anderen Vorteil auf, der vielleicht viel zu wenig beachtet worden ist. Derzeit ist die sozialversicherungsrechtliche Diskussion über die Öffnung der Rentenversicherung völlig offen. Wie in den nächsten Jahren die politischen Entscheidungen ausfallen und in welchem Umfang davon die Ordensgemeinschaften betroffen werden könnten, vermag heute keiner vorauszusagen. Auch wird keiner voraussagen können, wie in etwa 10 Jahren die Ordensstruktur beschaffen ist und wie deren wirtschaftliche Situation sich darstellt. Wenn aber erst einmal ein rechtlich sorgfältig fundiertes Modell eines solidarischen Gemeinschaftswerkes für die Altersversorgung der deutschen Ordensleute existiert, wobei hinzuzufügen ist, daß diese rechtliche Komponente noch sehr sorgfältig von den beiden Gremien, nämlich der VK und der BG, zu lösen sind, dann ist es auf alle Fälle leichter, das Modell, weil es eben auf dem Umlageverfahren basiert und damit keine großen Kapitalien bildet, in eine andere politisch-sozialversicherungsrechtliche Lösung oder in eine andere mehr privatrechtlich orientierte Form einzubringen.

Das Versorgungswerk und die Nachversicherung.

Das Zustandekommen des Modells ist die unabdingbare Voraussetzung dafür, daß der schwierige Komplex der Nachversicherung gem. § 9 Abs. 5 AVG und damit zusammenhängend die Pflichtversicherung gem. § 2 AVG gelöst werden kann. Die Nachversicherungsbestimmungen des AVG bzw. der RVO haben hinsichtlich der Ex-Ordensmitglieder ein Zweiklassenrecht geschaffen: Nur Ordensleute, die eine sogenannte privilegierte Tätigkeit ausgeübt haben, können nachversichert werden, alle anderen nicht. Diese vorgegebene Rechtslage, für die die Ordensgemeinschaften nicht verantwortlich zeichnen, stimmt nicht mit dem Selbstverständnis der Orden überein. Wir kennen innerhalb der Ordensgemeinschaften keinen Unterschied zwischen Ordensmitgliedern, die eine privilegierte Tätigkeit ausüben und zwischen denen, die eine solche nicht leisten. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß das BSG-Urteil vom 16. 7. 71 (Az.: 3 RK 16/68 — dieses Urteil wird ebenfalls in der OK veröffentlicht) nicht zu einer Lösung geführt hat, sondern im Gegenteil die Situation verwirrt. Denn das BSG in seinen Entscheidungsgründen hat völlig offen gelassen, ob die seelsorgliche Tätigkeit von Ordensgeistlichen bei Ausübung derselben im Rahmen von bestimmten Ämtern privilegierter Art ist oder nicht (vgl. den Kommentar des Autors zu diesem Urteil). Außerdem ist zu bedenken, daß die Bemessungsgrundlage für die Beitragsentrichtung bei Nachversicherung von Ex-Ordensmitgliedern, nämlich der Satz der freien Station bzw. 150,— DM monatlich, auf die Dauer gesehen nicht gehalten werden kann. Wenn die Ordensobern-Vereinigungen hier nicht selbst aktiv werden, dann wird u. U. eine Entscheidung durch inkompetente, mit der Sachlage nicht vertraute

Stellen herbeigeführt. Bei der derzeitigen sozialpolitischen Konstellation haben die Orden für diesbezügliche Verhandlungen nur noch wenige Monate Zeit. Der Verhandlungsspielraum ist gering, der Sachverhalt kompliziert, weil die „geistlichen Genossenschaften“ legislativ unter dem richtigen Begriff „Versicherungspflicht bzw. -freiheit kraft Gemeinschaftszugehörigkeit“ mit den anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege (DRK, Innere Mission, Diakonie usw.) eine Einheit bilden.

Warum keine sozialversicherungsrechtliche Lösung der Altersversorgung?

Sie ist, gleich welcher Form, das muß hier nochmals betont werden, die teuerste aller Möglichkeiten, die außerdem gegenüber allen anderen möglichen Lösungen den geringsten Effekt abwirft. Denn bei der gesetzl. Rentenversicherung kann man nur von den heutigen Bezugsgrößen ausgehen, was morgen geschieht, kann keiner vorhersagen; da die Sozialversicherung das Tummelfeld der Politiker ist, sind Manipulationen Tür und Tor geöffnet. — Wählt man die arbeitsrechtliche Lösung — um der Frage im Rahmen dieses Artikels aus dem Weg zu gehen, ob eine solche Formel nur bei Tätigkeit gegenüber Dritten oder ob sie auch bei klosterinterner Tätigkeit möglich ist oder nicht — dann müssen Ansatzpunkte und Ergebnis lohnbuchhalterisch bei gleicher Bezugsgröße durchkalkuliert werden.

Daraus ergibt sich durchgerechnet an einem konkreten Fall (es wurden 31 Schwestern in die Berechnungen einkalkuliert) aus dem Krankenhaussektor folgende Relation:

Die Rendite auf der Basis der Mutterhausabgaben bei einer Leistungserwartung nach Modell von 300,— DM monatlich beträgt 312.200,— DM jährlich. Dagegen erreicht die Rendite aus einer arbeitsrechtlichen Lösung bei einer Rentenwirkung (pro Kopf des tätigen Mitglieds) unter 300,— DM nur 192.050,— DM pro Jahr. Rechnet man dagegen die zweite Position auf Tariflöhne um, dann ergibt sich bei gleichen Bezugsgrößen eine Jahresrendite von 226.541,— DM und eine Rentenwirkung von 300,— DM pro Einzelperson.

Der gegenwärtige Stand der Diskussion um die Öffnung der Rentenversicherung, die von der Opposition und von der Koalition zwar jeweils gleichzeitig, aber mit anderen Wertvoraussetzungen und Zielvorstellungen betrieben wird, läßt sich kurz dahingehend zusammenfassen: Die unter G. 2. der Dokumentation Teil III angeführten Daten sind durch eine Presse-Verlautbarung des Präsidenten der BfA in Berlin vom 23. 7. 71 voll inhaltlich bestätigt worden. Im übrigen läuft die Öffnung dem Grunde nach auf eine freiwillige (Weiter-) Versicherung hinaus. Auf der Basis der heutigen Bezugsgrößen wird man mit monatlichen Mindestbeiträgen um rd. 200,— DM rechnen müssen, diese Beiträge erbringen dann nach 30-jähriger Versicherungszeit eine Altersrente von 411,— DM monatlich. Um fehlende Versicherungsjahre auszugleichen, wird an eine Nachentrichtung von Beiträgen gedacht. In der höchsten derzeitigen Beitragsklasse wären dann für 15 Jahre nachträglich 21.420,— DM aufzubringen, diese Summe erbringt jedoch nur eine Jahresrente von 2.788,— DM. — Die entsprechenden Entwürfe zur Öffnung der Rentenversicherung sind bereits sehr weit ausformuliert und liegen z. Teil schon dem Bundestag vor; die Orden müssen sich, allein schon wegen der Nachversicherung, hier rechtzeitig einschalten, sie können es aber nur dann tun, wenn die Entscheidung über das Modell gefallen ist. Damit hängt auch zusammen, daß die Ordensobern-Vereinigungen durch ihren Steuer- und Rechtsausschuß z. Zt. nicht in der Lage sind, konkrete Empfehlungen darüber auszusprechen, ob und wie für Ordensmitglieder, welche die kleine Wartezeit erfüllt haben, eine Weiterversicherung wenigstens bis zur Erreichung der großen Wartezeit durchgeführt werden soll.

Könnte eine privatrechtliche Lösung der Altersversorgung eine echte Alternative anbieten?

Nach den bisherigen vorliegenden Angeboten der Lebensversicherer ist diese Frage zu verneinen. Denn eine potente Rentenversicherungsanstalt hat ein auf der Grundlage des Modells erarbeitetes Angebot vorgelegt. Allerdings wird hier das Aufnahmealter auf 65 Jahre begrenzt, Leistungen erhalten nur diejenigen ab 70 Jahre, für die auch Beiträge bezahlt worden sind und die 50- bis 65-Jährigen können nur bei positivem Gesundheitszeugnis aufgenommen werden. Bei gleichem finanziellen Ergebnis, also 300,— DM monatlich pro Kopf ab 70 Jahre, liegt der notwendige Beitragsaufwand mehr als doppelt so hoch. Die Gesellschaft errechnet für 46.537 Ordensangehörige einen jährlichen Gesamtbeitrag von 90.806.157,— DM während des Modell bei 87.316 Ordensleuten bei umfassender sofortiger Leistungsgewährung mit einem Gesamtbeitragsaufkommen (gemeint sind sowohl die ersten wie auch die zweiten 50,— DM) von 74.973.000,— DM auskommt.

Nach Betrachtung aller Gesichtspunkte erweist sich das solidarische Gemeinschaftswerk nicht nur für alle Beteiligten als die billigste Lösung, sondern sie garantiert auch gleichzeitig, d. h. bereits schon ab 1974, eine umfängliche Leistungsgewährung.